



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2023

Freitag, 20. Januar 2023

Nr. 3

Inhalt

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Tourismusverband Inn-Salzach
36. Ordentliche Verbandsversammlung

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Frau Maria Hilvering**

zuletzt gemeldet in **Obergrund 3, 84579 Unterneukirchen**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 09.01.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / GC / AÖ-JH104 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 17.01.2023
Landratsamt Altötting

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herr Constantin Drekszer**

zuletzt gemeldet in **Memellandstr. 1, 84513 Töging a. Inn**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 13.01.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / GC / AÖ-TF452 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 17.01.2023
Landratsamt Altötting

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Frau Agnieszka Kalinowska**

zuletzt gemeldet in **Treidelweg 6, 84524 Neuötting**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 13.01.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / GC / AÖ-NY100 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 17.01.2023
Landratsamt Altötting

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herr Vladimir Popec**

zuletzt gemeldet in **Schäfflerring 3, 84508 Burgkirchen a.d.Alz**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 17.01.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / GC / AÖ-VP77 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 17.01.2023
Landratsamt Altötting

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes hat der Jugendhilfeausschuss dem Amtsgericht Altötting

mindestens 64 Personen
– je zur Hälfte Männer und Frauen –

für die ehrenamtliche Tätigkeit als Jugendschöffen vorzuschlagen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist insbesondere folgendes zu beachten:

1.

- a) Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes versehen werden.
- b) Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.
- c) Die Jugendschöffen sollen zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste im Landkreis Altötting wohnen.

2. Unfähig zum Schöffenamts sind gem. § 32 GVG:

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

3. In das Schöffenamts sollen gem. §§ 33, 34 GVG nicht berufen werden:

- a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden.
- b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden.
- c) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen.
- d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind.
- e) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind.
- f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- g) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können.
- h) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- i) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- j) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- k) Personen, die gemäß § 44 a DRiG nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich Personen, die
 - Gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
 - wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Alle Personen, die sich für das Amt eines Jugendschöffen interessieren und die die genannten Voraussetzungen erfüllen bzw. den Beschränkungen nicht unterliegen, werden hiermit gebeten, sich bis spätestens

03.03.2023

beim Landratsamt Altötting – Amt für Kinder, Jugend und Familie – Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting schriftlich zu bewerben.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Geburts-, Familien- und Vornamen
- Geburtsdatum und –ort
- Wohnort und Straße
- Beruf
- Staatsangehörigkeit
- kurze Ausführung über die erzieherische Befähigung oder Erfahrung in der Jugenderziehung sowie eine eventuelle bisherige Schöffentätigkeit

Ein entsprechendes Bewerbungsformular finden Sie auf der Homepage des Landkreises Altötting unter <https://www.lra-aoe.de>

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.schoeffenwahl.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter 08671-502391 oder unter andrea.volk@lra-aoe.de an Frau Andrea Volk.

Erwin Schneider
Landrat

36. Ordentliche Verbandsversammlung

Am Montag, 30.01.2023, 15:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal, 2. Stock Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, die

36. Ordentliche Verbandsversammlung des Tourismusverbandes Inn-Salzach

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der 35. Verbandsversammlung
3. Beschluss: Änderung der Kostenerstattungsvereinbarung zwischen
Tourismusverband Inn-Salzach und dem Landkreis Altötting
4. Beschluss: Haushaltssatzung 2023
5. Zur Information: Aktuelle Verbandsaktivitäten
6. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

...

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
